

Geschäftsstelle des  
Landesjugendhilfeausschusses Berlin

Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Berlin am 16.10.2024

TOP 5 der Tagesordnung: AV Vollzeitpflege-Pflegegeld

## **B e s c h l u s s**

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt:

1. Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII und über Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegepersonen - für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) vom 1. September 2024 zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

In seiner Sitzung vom 02.09.2024 hat sich der LJHA UA Hilfen zur Erziehung und Kinder- und Jugendschutz ausführlich mit der AV Vollzeitpflege-Pflegegeld befasst.

Die AV regelt die Leistungen zum Lebensunterhalt von Kindern und Jugendlichen nach § 39 SGB VIII bei Unterbringung in Vollzeitpflege bei „Pflegeeltern“ (§ 33, 32 Satz 2 SGB VIII). Zu diesen Leistungen, die nach Altersstufen in monatlichen Pauschalen den Pflegeeltern gezahlt werden gehören alles zum Leben nötige. Kinder und Jugendliche mit Teilhabebedarf erhalten zusätzliche Leistungen. Hinzu kommen Sonderbedarfe und die Kosten für die Pflege und Erziehung der „Pflegeeltern“. Die Höhe der Leistungen stellen eine deutliche Verbesserung dar und entsprechen in etwa 82% der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Hinzu kommen Maßnahmen zur Unterstützung und Entlastung von Pflegepersonen und Pflegefamilien, wie Beratungs- und Supervisionsangebote für Pflegeeltern, als auch Ferienreisen für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Gruppenangebote für Pflegekinder und in Pflegefamilien.

Aus Sicht des LJHA UA Hilfen zur Erziehung und Kinder- und Jugendschutz trägt diese AV zu einer deutlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen für Pflegekinder und -eltern bei. Der UA verbindet den Wunsch, dass mit der AV und auch dem sog.

„Startbonusprogramm“, einem „Eltern-geld“ für Pflegeelternanteile, die befristet Erwerbstätigkeit reduzieren, die Attraktivität der Vollzeit-pflege nach § 33 SGB VIII deutlich gesteigert wird.

(Hilfen zur Erziehung und Kinder- und Jugendschutz)

**Abstimmung : Dafür 11 / Dagegen 0 / Enthaltungen 2**